

ID3293737
Herrn
Navarh Raphael Krieter
Egerstr. 56
95632 Wunsiedel

Ansprechpartner/in
Anette Winkler

Unser Zeichen
wia

Telefon
+49 89 5116 1667

E-Mail
WinklerA@muenchen.ihk.de

Datum
18.12.2020

Seite 1

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragsteller/-in:

Familienname: Krieter
Vorname(n): Navarh Raphael
Geburtsdatum: 10.06.1995
Betriebliche Anschrift: Egerstr. 56
95632 Wunsiedel

Auf Antrag vom 15.11.2020 erteilt die IHK für München und Oberbayern dem/der Antragsteller/-in die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO);

gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Darlehensvermittler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO).

Gründe:

Der/die Antragsteller/-in beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/-in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Für die Vermittlung des Abschlusses von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Beratung zu solchen Verträgen ist eine Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO erforderlich, sofern kein Fall von § 34i Absatz 3 oder 4 GewO vorliegt. Für die Anlagevermittlung von oder Anlageberatung zu partiarischen Darlehen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) oder Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 VermAnlG ist eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO als Finanzanlagenvermittler notwendig, sofern kein Fall des § 34f Absatz 3 GewO vorliegt. Hier kann im Einzelfall stattdessen auch eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlich sein.

Immobilienmakler sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für den/die Erlaubnisinhaber/-in ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei dem/der Erlaubnisinhaber/-in beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler mitwirkenden Personen übertragen ist und die den/die Erlaubnisinhaber/-in vertreten dürfen.

Der/die Erlaubnisinhaber/-in hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern
i. A.

gez.
Anette Winkler



Dieser Bescheid ist mithilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt und ohne Unterschrift gültig.

In Abdruck an

IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

In Abdruck an

LRA Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Gewerbeamt
Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sehr geehrte/-r Gewerbetreibende/-r,

da wir stets bemüht sind, Ihr Anliegen zu Ihrer größtmöglichen Zufriedenheit zu bearbeiten, bitten wir Sie um einen Moment Ihrer Zeit, um an unserer anonymen Befragung zur Kundenzufriedenheit teilzunehmen.

Bitte verwenden Sie hierzu folgenden Link:

umfrage.bihk.de/erlaubnisverfahren

Herzlichen Dank für Ihre Bewertung!

Freundliche Grüße

Ihre IHK für München und Oberbayern